BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG



→ Sicherheitsreferat

GZ: BHVO_11.0-281/2023

Ggst.: Stadtgemeinde Bärnbach, 8572 Bärnbach vorübergehende Verkehrsbeschränkungen;

Bearbeiter: Mag. Verena Peer Tel.: (03142)21520-210 Fax: (03142)21520-550 E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Voitsberg, am 22.09.2023

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) iVm § 94b Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung von mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 22.09.2023, GZ.: BHVO_11.0-281/2023, bewilligten Bauarbeiten (Wanderbaustelle; max. Länge der einzelnen Arbeitsbereich 100m Sanierung der Regenwasser- und Fäkaldeckel, Arbeitsstelle von längerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifen, Regelung mittels Wartepflicht) auf der L347 von km 0,00 bis km 1,300, im Gemeindegebiet von Bärnbach, für die Dauer der Bauarbeiten (= im Zeitraum von 25.09.2023 bis 30.11.2023) nachstehendes verfügt:

Im Ortsgebiet:

- ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot, beginnend 100 m vor und endend 25 m nach dem Bauabschnitt,
- 2) eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf der durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälfte),

Im Freiland:

- 1) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 50m vor und endend 25 m nach demselben,
- eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 25 m vor und endend 25 m nach demselben,

- 3) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot, beginnend 100 m vor und endend 25 m nach dem Bauabschnitt.
- 4) eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf der durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälfte),

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht, tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Der Bezirkshauptmann: i.V.

Mag. Verena Peer

Unterschrift auf dem Original im Akt

Ergeht per E-Mail an:

- das Stadtgemeindeamt Bärnbach; Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach, stadtgemeinde@baernbach.gv.at; mit dem Auftrag, den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung der verfügten Verkehrszeichen im Baubuch festzuhalten und gegebenenfalls anher bekannt zu geben;
- 2. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A 16 Verkehr und Landeshochbau, FASD Regionalleitung Region Graz-Umgebung, z. Hd. Frau Monika Lammer, St. Peter Straße 61, 8071 Hausmannstätten, monika.lammer@stmk.gv.at;
- 3. die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau, z.Hd. Herrn OAR Peter Ulmer, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, bbl-sz@stmk.gv.at;
- 4. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A 16 Verkehr und Landeshochbau, z. Hd. Herrn Walter Werner, St. Peter Straße 61, 8071 Hausmannstätten, werner.walter@stmk.gv.at;
- 5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A 16 Verkehr und Landeshochbau, Straßenmeisterei Voitsberg, Ruhmannstraße 3, 8570 Voitsberg, smvo@stmk.gv.at;
- 6. die Polizeiinspektion in Voitsberg, Dr.-Hubert-Kravcar-Platz 1, 8570 Voitsberg, PI-ST-Voitsberg@polizei.gv.at, mit dem Auftrag die Einhaltung des Bescheides/der Verordnung dahingehend zu überprüfen, ob die Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt wurden und die verwendeten Verkehrszeichen den Bestimmungen der StVO entsprechen;
- 7. an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Gruppenleitung Straße, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, post@bmvit.gv.at, zur Kenntnisnahme;
- 8. das Echtzeitverkehrsinformationssystem, evis-meldungen@stmk.gv.at